

Merkblatt

Pflicht zur Aktenherausgabe durch Therapeuten

Dieses Merkblatt behandelt folgende Fragen aus Sicht des Therapeuten*:

1. Was muss der Therapeut an den Klienten* herausgeben?
2. Muss der Therapeut etwas direkt an die Zusatzversicherung herausgeben (z. B. Auskünfte, Prognosen, persönliche Notizen)?
3. Wer trägt die Kosten für die Auskunftserteilung?
4. Haftet der Therapeut für den Schaden, den der Klient durch Nicht-Herausgabe der Unterlagen und demzufolge durch die Leistungsverweigerung der Zusatzversicherung erleidet?

1. Was muss der Therapeut an den Klienten herausgeben?

Der Klient hat gemäss Art. 400 OR Anspruch auf eine Kopie seiner gesamten Unterlagen (= Krankengeschichte KG) sowie auf die Originale, welche er dem Therapeuten übergab oder welche dieser von Dritten im Auftrag des Klienten zugestellt erhielt.

Persönliche Notizen des Therapeuten, wie Notizen aus Supervisionen zum Fall, vorübergehende Eindrücke über aktuelle Befindlichkeiten des Klienten, vorläufige Differentialdiagnosen etc. («Handnotizen») gehören, sofern sie als separates Dokument vorliegen, nicht zum herausgabepflichtigen Dossier.

Eine KG ist eine Urkunde mit Beweischarakter. Wird sie unrechtmässig verändert, liegt eine Urkundenfälschung vor. Der Therapeut hat somit kein Recht, einen Teil der KG abzudecken oder zurückzuhalten. Will der Klient dem Krankenversicherer (Zusatzversicherung nach VVG) persönliche Daten vorenthalten, muss er dies auf eigenes Risiko selber vornehmen.

Der Therapeut ist nicht verpflichtet, eine über die KG hinausgehende, chronologische Aufstellung der stattgefundenen Behandlungen oder eine ähnliche, separate Zusammenfassung zu erstellen und dem Klienten abzugeben. Dieser ist durch die fortlaufenden Abrechnungen selber in der Lage, eine chronologische Übersicht zu gewinnen.

Gemäss Art. 400 OR muss der Therapeut jederzeit Rechenschaft ablegen können. Er muss die KG (oder zumindest eine Kopie) an den Klienten abgeben, wenn dieser dies wünscht.

2. Kann die Zusatzversicherung die Herausgabe von Unterlagen direkt vom Therapeuten einfordern (KG, persönliche Notizen)?

Im Bereich der Zusatzversicherung (VVG) besteht folgende Rechtslage: Einerseits beauftragt der Klient den Therapeuten gemäss Art. 394 ff. OR (Auftrag) mit der Heilbehandlung, eventuell zusätzlich in einem zweiten Auftrag mit einer Auskunftserteilung. Andererseits schliesst der Klient mit dem Krankenversicherer einen Vertrag gemäss Versicherungsvertragsgesetz (Zusatzversicherung VVG) über eine Rückerstattung seiner Kosten ab.

* Zu Gunsten der Lesbarkeit dieser rechtlichen Informationen verwenden wir nur ein Genus. Es sind alle Geschlechter/Gender gemeint. Der Begriff «Klient» steht für Klienten und Patienten

Zwischen Therapeut und Krankenversicherer (VVG) besteht keine vertragliche Beziehung.

Der Krankenversicherer (VVG) darf den Klienten auffordern, ihm Unterlagen zuzustellen. Je nach Police darf er dies auch mit der Ankündigung verbinden, andernfalls die Auszahlung zu verweigern.

Der Klient kann den Krankenversicherer (VVG) dazu ermächtigen, Unterlagen direkt vom Therapeuten einzufordern. Es ist jedoch fraglich, ob dazu eine generelle Ermächtigung ausreicht. Eine solche gibt der Klient ab, indem er die Versicherung abschliesst und damit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) anerkennt. Der Klient kann jedoch nicht voraussehen, welche Unterlagen die Versicherung im Laufe der Zeit von welchen Therapeuten anfordern wird.

Es ist deshalb umstritten, ob eine derartige, generelle Freizeichnung in den AVB ausreicht. Ein Gericht würde vermutlich verlangen, dass der Klient weiss, um welche Auskünfte es sich konkret handelt. Demgegenüber ist die Ermächtigung dann sicher gültig, wenn gestützt auf den konkreten Fall die Einwilligung erteilt wurde.

Der Klient sollte auf diese Rechtslage aufmerksam gemacht werden und im Zweifelsfalle eine zusätzliche Ermächtigung unterzeichnen. Eine solche kann der Therapeut unabhängig vom Krankenversicherer zu seiner Absicherung abgeben.

Noch besser ist es in jedem Fall, wenn Auskünfte und Unterlagen direkt durch den Klienten der Versicherung übermittelt werden.

3. Wer trägt die Kosten für die Auskunftserteilung?

Was die Herausgabe der Akten an die Klienten betrifft (obige Frage 1.), so besteht gemäss Datenschutzgesetz die Pflicht, diese Ausdrücke, Fotokopien und Originalakten ohne Verrechnung von Kosten zu vollziehen.

Anders sieht es bei der umfangreichen Auskunftserteilung für die Zusatzversicherung aus (Frage 2.): Der Klient als Auftraggeber trägt die Kosten. Er kann sie nach Massgabe seiner Versicherungsbedingungen vom Versicherer zurückfordern. Siehe dazu die Tarifziffern 1253 und 1254 im Tarif 590.

4. Haftet der Therapeut für den Schaden, den der Klient erleidet, wenn er sich weigert, die Unterlagen unverzüglich herauszugeben?

Legt die Versicherung dem Therapeuten eine korrekte Vollmacht vor, haftet der Therapeut für daraus resultierende Schäden des Klienten.

CAMsuisse, August 2019 – Aktualisierung Februar 2020